

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

29. JAHRGANG  
2. JULIHEFT

14/75  
S. 407-434

## Die sozialistische Ordnung prägt das neue Zivilrecht

— Dokumente von der 15. Tagung der Volkskammer der DDR am 19. Juni 1975 —

### I. Rede des Abg. Friedrich Ebert, Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED und Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer, für die SED-Fraktion

Der Volkskammer liegen heute die Entwürfe des Zivilgesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zur abschließenden Beratung und Beschlußfassung vor. Die Fraktion der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands begrüßt diese Gesetzesinitiative der Regierung zur Erfüllung eines vom VIII. Parteitag erteilten Auftrags. Das neue Zivilrecht ordnet sich in die Reihe der Gesetze ein, die auf Vorschlag der SED nach dem VIII. Parteitag mit dem Ziel ausgearbeitet worden sind, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu festigen und das sozialistische Recht in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu gestalten.

#### Zur Bedeutung und zu inhaltlichen Schwerpunkten der öffentlichen Diskussion über den ZGB-Entwurf

Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer vom 27. September 1974 wurde der Entwurf des Zivilgesetzbuchs der interessierten Öffentlichkeit unserer Republik zur gründlichen Prüfung und Meinungsäußerung unterbreitet. Wie wir dem Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses entnehmen konnten, fanden hierzu von November 1974 bis März 1975 8 500 Veranstaltungen statt, an denen über 260 000 Werktätige teilnahmen. Insgesamt sind der Volkskammer 4 091 Vorschläge, Hinweise und Stellungnahmen zum Gesetzentwurf unterbreitet worden.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den zahlreichen Zuschriften nicht eine einzige befand, die eine Ablehnung des Gesetzentwurfs weder in seiner Gesamtheit noch in seinen grundlegenden Teilen enthielt. Nach der gründlichen Auswertung der Vorschläge, an der sich fast alle Ausschüsse der Volkskammer beteiligten, wurden 360 Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen, wovon etwa 40 Änderungen grundsätzlicher inhaltlicher Natur waren. Auch an diesem Beispiel wird der große Nutzen der durchgeführten Diskussion sichtbar, die zweifellos zur Vervollkommnung des zu beschließenden Gesetzbuchs beigetragen hat.

Die Diskussion hat zudem nützliche Aktivitäten in Betrieben und Wohngebieten im sozialistischen Wettbewerb ausgelöst. In zahlreichen Betrieben führte die Aussprache zu konkreten Überlegungen, wie die Plan- und Vertragserfüllung noch effektiver gewährleistet werden kann. Es wurden u. a. auch Schlußfolgerungen für höhere Arbeitsdisziplin, Ordnung und Sicherheit

gezogen. In vielen Wohngebieten kam es zu neuen Initiativen der Bürger bei der Verschönerung der Städte und Gemeinden.

Die Diskussion hat auch naturgemäß viele Probleme des täglichen Lebens der Menschen aufgeworfen, die das Zivilgesetzbuch berührt. Sie hat schließlich dazu beigetragen — und das scheint mir besonders wertvoll —, die Kenntnisse der Bürger über das Zivilrecht zu verbreitern und zu vertiefen. Auch bei der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs des Zivilgesetzbuchs hat sich die öffentliche Erörterung bewährt, die den Prinzipien unserer sozialistischen Demokratie entspricht, wichtige Gesetze vor ihrer Beschlußfassung mit der Bevölkerung zu beraten.

Die Bestimmungen über das Mietrecht fanden naturgemäß besondere Aufmerksamkeit. Es berührt einen wesentlichen Bereich der Lebensbedingungen der Bürger, nämlich ihre Wohnverhältnisse. Mit Recht haben zahlreiche Bürger auf die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Regelung aufmerksam gemacht, die den Mieter verpflichtete, beim Wohnungswechsel seine bisherige Wohnung im renovierten Zustand abzugeben. Das wurde unter Berücksichtigung der unterbreiteten Vorschläge abgeändert. Die jetzt vorgesehene Regelung in § 104 ist zweifellos lebensnaher, berücksichtigt die Interessen der Bevölkerung und befindet sich mit unseren volkswirtschaftlichen Möglichkeiten in Übereinstimmung.

Es gab auch wertvolle Vorschläge zum Kaufrecht. Die jetzt in § 152 vorgesehene Bestimmung zur vorrangigen Orientierung auf die Nachbesserung trägt besser den Interessen unserer Bürger zur Sicherung des Gebrauchswertes und der Funktionsfähigkeit der gekauften Waren Rechnung.

In der Diskussion hat das Erbrecht eine große Rolle gespielt. Anerkennung findet besonders die Neuregelung der gesetzlichen Erbfolge und ihre Begrenzung auf drei Ordnungen. Dem Vorschlag zahlreicher Bürger, dem überlebenden Ehegatten einen Schutz vor dem ungerechtfertigten Zugriff der Erben durch Aufteilung des ehelichen Hausrats zu gewähren, wurde in § 365 Rechnung getragen.

Allein schon diese Beispiele zeigen, wie durch die Mitarbeit unserer Bürger das Zivilgesetzbuch weiter vervollkommen werden konnte.

Es gab auch einige Vorschläge und Hinweise, denen nicht gefolgt werden konnte. So wurde z. B. gefordert,